

## ERLÄUTERUNG VON FACHBEGRIFFEN

**Achsen** (→ Regionale Achsen, Überregionale Verbindungsachsen)

Instrument der → Raumordnung, das durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet ist. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.

**Bereich der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen**

Gebiet, in dem aufgrund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten.

**Besondere Gemeindefunktion**

Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nicht zentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht oder die in → Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt. Als besondere Gemeindefunktion kommen insbesondere die Funktionen Bildung, Gewerbe, Fremdenverkehr, grenzübergreifende Kooperation und Verkehr in Betracht.

**Braunkohlenplan**

Teil des Regionalplans; ist in Regionen mit Braunkohlenplangebieten für jeden Tagebau, für stillzulegende oder stillgelegte Förderstätten als Sanierungsrahmenplan, aufzustellen. Sie enthalten insbesondere Angaben zu den Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Infrastruktur) sowie zu den „Landschaften nach der Kohle“ (Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung, Landschaftsentwicklung).

**Daseinsvorsorge**

Grundaufgabe der Öffentlichen Hand (wirtschafts-, gesellschafts-, sozial- oder kulturpolitische Leistungen, die mithilfe staatlicher Mittel erbracht werden). Die Leistungen und Angebote sind für die Bevölkerung Voraussetzung zur Ausübung von Grunddaseinsfunktionen wie Arbeiten, Wohnen und Mobilität und für die Wirtschaft Voraussetzung für Produktion und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen.

**Eigenentwicklung**

Die für den Bauflächenbedarf zugrunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt.

**Eignungsgebiet**

Gebiet, das für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet ist, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG). Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von → Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung (z. B. energetische Windnutzung) erfolgen.

**Entwicklungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaft**

Städte und Gemeinden, die innerhalb des → Raums mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf „Bergbaufolgelandschaften Braunkohlenbergbau“ liegen und einen erheblichen Sanierungs- oder Wiedernutzbarmachungsbedarf aufweisen.

**Erfordernisse der Raumordnung**

→ Ziele und → Grundsätze sowie → sonstige Erfordernisse der Raumordnung

**Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaats Sachsen**

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 Punkt 3 SächsLPIG (Fassung vom 24.06.1992) erstelltes und bis 31.12.2011 gültiges Planungsdokument mit → Erfordernissen der Raumordnung im Bereich Verkehr.

**Fachplanungen (raumwirksame)**

Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird.

**Flächenmanagement**

Bündelung von Flächenbedarf und Flächeninanspruchnahme auf regionaler und kommunaler Ebene durch eine integrierte Siedlungs- und Freiraumpolitik. Dabei steht die Begrenzung weiterer Flächeninanspruchnahmen insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke mit Abgleich mit entgegenlaufenden Zielstellungen (Abbau der Arbeitslosigkeit, Wirtschaftswachstum, sozialverträgliche Wohnungsver-sorgung) im Vordergrund. Die Stärkung der Instrumente der Raumordnung, der Einsatz ökonomischer Anreize, die Prüfung von Subventionen, Abgaben, Steuern und Förderprogramme auf ihre Wirkungen sowie die Revitalisierung von Industrie-, Gewerbe- und Militär-brachen bilden dabei Erfolg versprechende Ansätze.

**Freiraum**

Raum außerhalb von Siedlungen, in dem vorrangig landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu schützen bzw. zu entwickeln sind.

**Gegenstromprinzip**

Raumordnerisches Prinzip, nach dem sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen und die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

**Großflächige Einzelhandelseinrichtungen**

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können.

**Grundsätze der Raumordnung**

Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von allen öffentlichen Stellen (sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch von Personen des Privatrechts) bei → raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

**Grundzentrum**

→ Zentraler Ort zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs der Bevölkerung im → Nahbereich

**Grünzäsur**

Kleinräumiger Bereich des → Freiraums zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von → Achsen. Sie sind Ziele der Raumordnung.

**Industrie- und Gewerbebetriebe mit überregionaler Bedeutung**

Betriebe, die eine überregional bedeutsame Größenordnung aufweisen und/oder aufgrund ihrer Außenwirkung geeignet sind, den Standort Westsachsen wesentlich aufzuwerten.

**Infrastruktur**

Materielle Einrichtungen und Dienstleistungsangebote einer Region, die die Grundlage für die Wahrnehmung menschlicher Daseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden.

**Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)**

Informelles Instrument zur Bündelung und Aktualisierung von vielfach vorhandenen Strategien und Initiativen im Ländlichen Raum

**Kooperationsraum (oberzentraler)**

Verflechtungsraum des jeweiligen Oberzentrums, in dem mithilfe informeller Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit Entwicklungsaufgaben stadtreional abgestimmt und Prozesse der Suburbanisierung gesteuert werden sollen.

**Landesentwicklungsplan**

Zusammenfassender und übergeordneter → Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält → Grundsätze und → Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der → raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar. Er enthält Vorgaben und Handlungsaufträge an die Ebene der Regionalplanung.

**Landesplanung**

Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den → Grundsätzen der Raumordnung des Bundes entsprechende Programme und Pläne aufstellt und → raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.

**Landesplanerischer Vertrag**

Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung von → Raumordnungsplänen

**Ländlicher Raum (→ Raumkategorie)**

Großflächige Gebiete, die eine geringe Verdichtung aufweisen. Seine Wirtschaftsstruktur ist durch industrielle und gewerbliche Einzelstandorte sowie einen gegenüber den anderen Räumen höheren Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

**Landschaftsplanung**

Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft

**Leitbilder für die Raumentwicklung**

Die von der → Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006 verabschiedeten „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ stellen einen Strategiekonsens zur künftigen räumlichen Entwicklung dar. Die Leitbilder »Wachstum und Innovation«, »Öffentliche Daseinsvorsorge sichern« und »Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten« bilden die Aufgabenschwerpunkte der Raumordnung in ihrem gesamtgesellschaftlichen Umfeld in den nächsten Jahren und im Kontext der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ab.

**Leitbilder für Natur und Landschaft**

Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Gestaltungs- und Entwicklungsleitlinien in den einzelnen Naturräumen der Region. Sie sind ein übergeordnetes, nicht auf einen festen Zeitraum bezogenes visionäres Gesamtkonzept für die Landschaftsentwicklung. Sie orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

**Metropolregionen**

Im Regelfall hochverdichtete städtische Ballungsräume mit mindestens einer Million Einwohnern, in denen herausragende Funktionen über internationale Grenzen hinweg ausstrahlen und die wesentlichen Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sind.

**Ministerkonferenz für Raumordnung**

Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit für Raumordnung und Landesplanung; berät grundsätzliche Fragen der Raumordnung und Landesplanung.

**Mittelbereich**

→ Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums

**Mittelzentrum**

→ Zentraler Ort zur Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung im → Mittelbereich

**Nachhaltige Raumentwicklung**

Leitvorstellung der Raumordnung, nach der die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind. Dabei sollen die natürlichen Ressourcen nur in dem Maße in Anspruch genommen und so bewirtschaftet werden, dass ihre langfristige Erhaltung und Nutzbarkeit auch für künftige Generationen gewährleistet sind.

**Nahbereich**

→ Verflechtungsbereich eines → Grundzentrums

**Oberbereich**

→ Verflechtungsbereich eines → Oberzentrums

**Oberzentrum**

→ Zentraler Ort zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs der Bevölkerung im → Oberbereich

**Ökologisches Verbundsystem**

Ein durch die Gesamtheit der → Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft für den Arten- und Biotopschutz, der Vorranggebiete Waldmehrung der Bergbaufolgelandschaften sowie der Vorranggebiete Landwirtschaft der Delitzscher und Markranstädter Platte raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume

**Planungsregion**

Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Plan als → Regionalplan aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ist im SächsLPIG festgelegt.

**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen**

Planungen, Vorhaben und sonstige Planungen und Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird.

**Raubeobachtung**

Aufgabenfeld der → Landes- und Regionalplanung, in dessen Rahmen kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen als Grundlage für die Zielkontrolle, Monitoringaktivitäten und die Fortschreibung von Plänen erfasst, systematisiert und bewertet werden.

**Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf**

Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

**Räume mit besonderem regionalplanerischem Handlungsbedarf**

Ergänzen aufgrund ihrer lagebedingten Erreichbarkeitsdefizite des großräumig bedeutsamen Verkehrswegenetzes die → Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf.

**Raumkategorien**

Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Im LEP 2003 werden für den Freistaat Sachsen → Verdichtungsräume, → Verdichtete Bereiche im Ländlichen Raum und → Ländliche Räume als Raumkategorien unterschieden.

**Raumordnung**

Bezeichnet die bestehende räumliche Ordnung eines größeren Gebiets, eine leitbildhafte, normative Vorstellung von der Ordnung und Entwicklung eines Raums sowie den Einsatz von Instrumenten zu dessen Entwicklung. Die bestehende räumliche Ordnung wird häufig mit Raum- und Siedlungsstruktur umschrieben. Die Entwicklung von räumlichen Leitvorstellungen und der Einsatz von Instrumenten zu ihrer Umsetzung werden allgemein auch als Raumplanung bezeichnet. Raumordnung als staatliche oder regionale Aufgabe ist derjenige Teil der Raumplanung, in dem überörtliche und fachübergreifende Entwicklungsvorstellungen formuliert und in Programmen, Plänen, Handlungskonzepten und Maßnahmen umgesetzt werden. Ziel der Raumordnung ist es, eine den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Ordnung des räumlichen Zusammenlebens auf der Ebene von Ländern und Regionen zu schaffen.

**Raumordnungsgesetz**

Rahmengesetz des Bundes, das Grundsätze für die gesamtäumliche Entwicklung enthält sowie Vorschriften über Aufgaben, Leitvorstellungen, Begriffsbestimmungen und Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung im Bund und in den Ländern fixiert.

**Raumordnungsplan**

Oberbegriff für den → Landesentwicklungsplan, die → Regionalpläne einschließlich Regionaler Flächennutzungspläne

**Raumstruktur**

Erscheinungsbild eines größeren Gebiets; geprägt durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen räumlichen Verflechtungen (im engeren Sinne Flächennutzungsstruktur). Sie beinhaltet Verteilungen, Dichten, Verbreitungen und Anteile bestimmter → Raumstrukturelemente. In einem weiter gefassten Sinne können in einen Raumstrukturbegriff auch Kapazitäten (z. B. der Wirtschaft), Potenziale und Tragfähigkeiten einbezogen werden.

**Raumstrukturelemente**

→ Achsen, Gemeinden, Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen, Raumkategorien, Zentrale Orte

**Regional- bzw. Projektmanagement**

Ansatz für Aktionsräume zur Regionalentwicklung, über die Etablierung eines zumeist bei der öffentlichen Verwaltung oder kommunalen Zweckverbänden angesiedelten Regional- bzw. Projektmanagers, Moderations-, Beratungs- und Akquisitionsaktivitäten zu bündeln.

**Regionalentwicklung**

Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Die Raumordnungsbehörden und Regionalen Planungsverbände wirken dabei auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie unterstützen zur Stärkung der regionalen Entwicklung die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von → Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten → Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen.

**Regionale Achsen (→ Achsen)**

Verbindungs- und Entwicklungsachsen, die das Netz der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Überregionalen Verbindungsachsen ausformen und ergänzen.

**Regionale Grünzüge**

Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, die von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten sind. Regionale Grünzüge sind → Ziele der Raumordnung.

**Regionales Entwicklungskonzept**

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraums, insbesondere für die Anpassungsaktivitäten an die Erfordernisse des demografischen Wandels. Gegenüber verbindlichen Planungsinstrumenten ist es vergleichsweise flexibel zu handhaben und „lebt“ von der Selbstbindungskraft der beteiligten Akteure.

**Regionalplan**

→ Raumordnungsplan auf regionaler Ebene, der den → Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich ausformt und → Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine → Planungsregion enthält. Er ist das wesentliche Bindeglied zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene.

**Regionalplanung**

Konkretisiert als zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Landesplanung für das Gebiet einer Region in Form von → Regionalplänen die Grundsätze der Raumordnung und die in → Landesentwicklungsplänen enthaltenen Ziele der Raumordnung, vor allem in den Bereichen Siedlung, Infrastruktur, Wirtschaft und Ökologie.

**Sachsendreieck**

Europäische → Metropolregion bestehend aus den Oberzentren Dresden, Leipzig/Halle, Chemnitz/Zwickau, die aufgrund ihrer Größe, Lage, Funktion und Komplexität ihrer Ausstattung einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens mit einem räumlichen Wirkungsbereich über Sachsen hinaus in Europa bildet.

**Sanierungsbedürftiger Bereich der Landschaft**

Gebiet, in dem eines oder mehrere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt sind.

**Sonstige Erfordernisse der Raumordnung**

In Aufstellung befindliche → Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landes- bzw. regionalplanerische Stellungnahmen.

**Städtenetz**

Kooperationsform von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Gemeinden als Partner agieren, d. h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

**Städteverbünde**

Als Städteverbund wird ein in einem → Raumordnungsplan festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines → Zentralen Orts verstanden. Auf der Ebene der Grundzentren sind zwei oder mehrere Gemeinden, die aufgrund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs, ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung und einer verstärkten Zusammenarbeit nach § 204 Abs. 1 BauGB gemeinsam die Funktion eines Zentralen Orts ausüben, Partner.

**Suburbanisierung**

Prozess der Verlagerung von Bevölkerung, Dienstleistungen und Gewerbe aus den Städten heraus in ihr Umland, der unkontrolliert zur Schwächung von Zentralen Orten und zur „Zersiedlung“ führen kann. Gebietsweise sind inzwischen „Reurbanisationsprozesse“ mit dem Rückzug von Bevölkerung in die Kernstädte in Gang gekommen.

**Technische Leitungssysteme**

Verteilungs- und Versorgungsnetze einschl. dazugehöriger Anlagen der Bereiche Energie, Wasser und Telekommunikation

**Tourismusgebiet**

Mehrere Gemeinden oder Gemeindeteile umfassendes Gebiet, das aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und/oder kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten als touristische Zielgebiete eine entsprechende Infrastruktur aufweist oder in denen eine solche entwickelt werden soll.

**Tourismusschwerpunkt**

Gemeinde oder Gemeindeteil, die bzw. der aufgrund ihrer besonderen Ausstattung mit kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten oder landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten in der Umgebung sowie einer auf spezielle Funktionen ausgerichteten oder zu entwickelnden Infrastruktur touristische Zielpunkte von regionaler oder überregionaler Bedeutung darstellt bzw. zu solchen entwickelt werden soll.

**Träger öffentlicher Belange**

Behörden oder Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Belange (Aufgaben) zugewiesen sind. Sie sind bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben nach Maßgabe der einzelnen Gesetze zu beteiligen, wenn sie aus der Sicht ihres Aufgabenbereichs von dem Vorhaben berührt sein können.

**Überregionale Verbindungsachsen**

Landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungsachsen wird durch ein Netz von Verbindungs- bzw. Entwicklungsachsen auf regionaler Ebene ergänzt (→ Regionale Achsen).

**Umland (auch Stadt-Umland)**

Zumeist nur unscharf abgegrenzter Raum außerhalb einer Stadt oder eines Zentralen Orts, der relativ enge sozioökonomische Verflechtungen mit dem Zentrum aufweist. Im Fall von Zentralen Orten wird »Umland« zuweilen mit »Einzugsgebiet« bzw. »Verflechtungsraum« gleichgesetzt. Es ist üblich, im Fall größerer Städte insbesondere denjenigen Raum als Umland zu bezeichnen, der in den Prozess der Suburbanisierung einbezogen ist.

**Verbund von Zentralen Orten**

→ Oberzentren: zwei oder mehrere Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer vergleichbaren Einwohnerzahl, ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Leistungskraft sowie einer eigenständigen Ausprägung eines Verflechtungsbereichs gemeinsam die Funktion eines Oberzentrums ausüben. → Mittel- und Grundzentren: Verbünde dieser Stufe sind zwei oder mehrere Gemeinden, die aufgrund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs, ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung und einer verstärkten Zusammenarbeit nach § 204 Abs. 1 BauGB gemeinsam die Funktion eines Zentralen Orts ausüben.

**Verdichteter Bereich im Ländlichen Raum (→ Raumkategorie)**

Teile des → ländlichen Raums, die aufgrund ihrer historisch bedingten gewerblichen und industriellen Entwicklung bzw. der späteren extensiven Erweiterung der Industrie trotz fehlender großstädtischer Ballungkerne einen hohen Verdichtungsgrad aufweisen.

**Verdichtungsraum (→ Raumkategorie)**

Großflächige Gebiete um die → Oberzentren des → Sachsendreiecks mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung.

**Verflechtungen, räumliche und funktionale**

Dauerhafte funktionale Beziehungen zwischen Räumen, Standorten oder Funktionsbereichen innerhalb eines Raums. Neben den räumlichen Verflechtungen der privaten Haushalte z. B. zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der Freizeit und der räumlichen Bezugs- und Lieferbeziehungen der Unternehmen gibt es z. B. historische, kulturelle, infrastrukturelle oder technische räumliche Verflechtungen. Wenn sich Verflechtungen innerhalb eines bestimmten Raums besonders stark verdichten, entstehen → Verflechtungsbereiche oder -räume, die sich gleichzeitig durch besonders intensive Verkehrs-, Pendler- und Kommunikationsbeziehungen auszeichnen.

**Verflechtungsbereich**

Gebiet, in dem Orte im Vergleich zu angrenzenden Gebieten durch besonders vielfältige Beziehungen des Arbeits-, Einkaufs-, Bildungs- und Freizeitverkehrs miteinander verbunden sind, wobei meist eine hierarchische (zentralörtliche) Ordnung vorliegt, beispielsweise die Orientierung auf eine zentrale Stadt mit übergeordneten Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen.

**Versorgungs- und Siedlungskern**

Ortsteil einer Gemeinde, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktionen und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet. Die Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgt in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungsfordernis raumordnerisch begründet ist.

**Vorbehaltsgebiet**

Gebiet, in dem bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll, wobei diese aber der Abwägung zugänglich bleiben. Sie sind → Grundsätze der Raumordnung.

**Vorranggebiet**

Gebiet, das für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie sind → Ziele der Raumordnung.

**Wirkungsbereich, räumlicher**

Über den eigentlichen → Verflechtungsbereich hinausgehender Bereich, in dem zumeist höherrangige → Zentrale Orte aufgrund ihrer räumlichen Ausstrahlung vorrangig Entwicklungsaufgaben wahrnehmen sollen (z. B. Ausbau der Arbeitsplatzzentralität).

**Zentraler Ort**

Gemeinde, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres → Verflechtungsbereichs, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bildet. Sie übernimmt entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen über-gemeindlichen Verflechtungs- bzw. → Wirkungsbereichs. Im LEP 2003 (→ Landesentwicklungsplan) werden Ober- und Mittelzentren und in den → Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen.

**Zentrale-Orte-Konzept**

In Landes- und Regionalplänen festgelegte zentralörtliche Siedlungsstruktur eines Landes auf der Grundlage einer Kategorisierung von zentralen Orten

**Ziele der Raumordnung**

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder Raumordnung bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in → Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen (unter bestimmten Voraussetzungen auch von Personen des Privatrechts) bei ihren → raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

*(Zusammenstellung nach Sächsisches Staatsministerium des Innern [Hrsg.]: Landesentwicklungsplan Sachsen, Dresden 2003, Sächsisches Staatsministerium des Innern [Hrsg.]: Raumordnung und Landesplanung in Sachsen, Dresden 2004, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS] [Hrsg.]: Perspektiven der Raumentwicklung in Deutschland, Bonn/Berlin 2006; mit Änderungen und Ergänzungen) sowie Regionaler Planungsverband Westsachsen [Hrsg.]: Regionalplan, Grimma, 2001)*

## Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ATKIS	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem
B (6)	Bundesstraße (mit zugehöriger Nummer)
B+R	Bike and Ride (Rad fahren und Reisen)
BAB (A14)	Bundesautobahn (mit zugehöriger Nummer)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsches Institut für Normung
DKE	Deutsche Kommission Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAB	Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen
EU	Europäische Union
FEV	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaats Sachsen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-VP	FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung)
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FStrG	Fernstraßengesetz
G	Grundsatz
GVZ	Güterverkehrszentrum
GWK	Grundwasserkörper
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
ILE	Integrierte Ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept
K (8220)	Kreisstraße (mit zugehöriger Nummer)
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
LEADER	Liaisons Entre les Actions de Developement de l' Economie Rurale (Name einer Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Kommission für einen neuen Ansatz zur Entwicklung ländlicher Räume)
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfUG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
LK	Landkreis
LR	Ländlicher Raum
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LTV	Landestalsperrenverwaltung Sachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
NATURA 2000	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

---

ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
ÖPV	Öffentlicher Personenverkehr
OT	Ortsteil
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Oberzentrum
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
P+R	Park and Ride (Parken und Reisen)
REK	Regionales Entwicklungskonzept
RL	Rote Liste
RP	Regierungspräsidium
ROG	Raumordnungsgesetz
S (1)	Staatsstraße (mit zugehöriger Nummer)
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsKRG	Sächsisches Kulturraumgesetz
SächsKurG	Sächsisches Kurortgesetz
SächslJagdG	Sächsisches Landesjagdgesetz
SächslPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsOVG	Sächsische Oberverwaltungsgericht
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsUVP	Sächsisches Umweltverträglichkeitsgesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SBS	Staatsbetrieb Sachsenforst
SGVO	Schutzgebietsverordnung
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
SPA	Special protection areas
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SPV	Schienenpersonenverkehr
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TWSG	Trinkwasserschutzgebiete
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
USR	Unzerschnittene, störungsarme Räume
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsgesetz des Bundes
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VA	Verwaltungsabkommen
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VHS	Volkshochschule
VO	Verordnung
VR	Verdichtungsraum
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WW	Wasserwerk
Z	Ziel
ZVNL	Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig